



RHEIN-NECKAR-KREIS  
LANDRATSAMT  
Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

Aktuelle Info Nov. 2011

**Dienstgebäude:**

69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 38-40

**Gesundheitsschutz**

**Bearbeiter/in:** Fr. Baumgart  
**Zimmer – Nr.:** 272  
**Telefon-Durchwahl:** (06221) 522 1839  
**Telefax-Durchwahl:** (06221) 522 91839  
**E-Mail:** Heidrun.Baumgart@Rhein-Neckar-Kreis.de

**Aktenzeichen:** 34.03.41

**Sprechzeiten:** nach Vereinbarung

**Öffnungszeiten:**

Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

**Datum:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. November 2011 tritt die 1. Änderung der Trinkwasserverordnung 2001 in Kraft.

In der neuen Trinkwasserverordnung sind eine **Anzeigepflicht** (§ 13 Abs. 5 TrinkwVO) und eine jährliche **Untersuchungspflicht auf Legionellen** (§ 14 Abs. 3 TrinkwVO) für Unternehmer und sonstige Inhaber, die Trinkwasser aus einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit über Duschen oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Trinkwassers abgeben, vorgeschrieben.

Zu **Großanlagen** zur Trinkwassererwärmung nach DVGW Arbeitsblatt W 551 zählen:

- Warmwassererwärmungsanlagen mit Speicherinhalt über 400 L
- und/oder Warmwassererwärmungsanlagen mit mehr als 3 Liter Inhalt in jeder Rohrleitung zwischen Abgang der Trinkwassererwärmungsanlage und jeder Entnahmestelle.

Unter "**gewerblicher Tätigkeit**" ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zu verstehen.

Dazu gehört auch die Vermietung von Wohnraum.

Sobald ein Mietverhältnis existiert, sind der Unternehmer oder der sonstige Inhaber verpflichtet, die Großanlagen zur Trinkwassererwärmung anzuzeigen und zu untersuchen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein reines Mietshaus handelt oder ob Wohnungen im Rahmen von Eigentümergemeinschaften vermietet werden oder ob es sich um zeitweise vermietete Ferienwohnungen handelt.

Für Mehrfamilienhäuser, die ausschließlich von den Eigentümern bewohnt werden, besteht keine Anzeige- und Untersuchungspflicht. Dagegen besteht für Mehrfamilienhäuser, die sowohl von Eigentümern als auch von Mietern bewohnt werden, eine Anzeige- und Untersuchungspflicht.

Die Anforderungen nach § 16 TrinkwVO (Besondere Anzeige- und Handlungspflichten) gelten entsprechend.

<b>Postanschrift:</b> Postfach 104680 69036 Heidelberg	<b>Telefon-Zentrale:</b> (06221) 522 - 0	<b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-neckar-kreis.de">www.rhein-neckar-kreis.de</a>	<b>Bankverbindung:</b> Sparkasse Heidelberg Kto-Nr. 24 201 (BLZ 672 500 20)	<b>ÖPNV-Haltestellen:</b> Stadtbücherei Stadwerke Römerkreis Süd
	<b>Telefax-Zentrale:</b> (06221) 522 - 1440	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de">gesundheitsamt@rhein-neckar-kreis.de</a>	IBAN: DE14 6725 0020 0000 0242 01 BIC: SOLADES1HDB	

Die Wasseruntersuchungen einschließlich der Probenahme dürfen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die eine Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle erhalten haben.

Die Probenahmestellen für die orientierende Untersuchung sind nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 551 festzulegen.

Allerdings sind bereits Änderungen der Anzeigepflicht und der Untersuchungshäufigkeit sowie Wegfall der Meldepflicht von unauffälligen Befunden im Rahmen einer erneuten Änderung der Trinkwasserverordnung geplant, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2012 in Kraft treten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Rhein- Neckar-Kreis